

Satzung für das Jugendamt Hattingen vom 24.03.2026

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19.03.2026 aufgrund der §§ 69ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. I, Nr. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW.S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hattingen zuständig.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind), beträgt 6. Diese Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW), der Hauptsatzung der Stadt Hattingen sowie der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hattingen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Stadtverordnetenversammlung angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.

§ 5

Beratende Mitglieder

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der/dem zuständigen Präsidentin/Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Hagen bestellt wird;
5. eine Vertretung des Jobcenters, die von der zuständigen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen Stelle bestellt wird;
8. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche sowie der Jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
9. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden;
10. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat. Die Vertretung wird mit der jährlichen Wahl des Jugendamtselternbeirates gem. § 11 KiBiz aus dieser Mitte benannt;
11. zwei vom Jugendparlament bestimmte Vertreter/innen;
12. beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW;
13. eine Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt wird;
14. eine Vertretung des Stadtjugendringes.

(2) Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 1 Nr. 3 bis 14 ist je eine Stellvertretung zu bestellen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;
2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung;
3. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII durch Umzug aus dem Stadtgebiet;
4. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 - 10, 12 und 13, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen weitere Mitarbeitende der Verwaltung teil. Die Entscheidung der Teilnahme trifft die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 8

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;

2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3 und 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit dies nicht durch Landesrecht geregelt werden;
 - c) die Beteiligung an der Durchführung oder die Übertragung von Aufgaben nach § 76 SGB VIII von bzw. auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, §§ 4 Abs. 3 und 74 SGB VIII;
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 27 AG- KJHG;
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.

3. die Vorberatung
 - a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe;
 - b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII i. V. m. § 4 KiBiz;
 - c) die erhöhte Förderung von Trägern von Kindertageseinrichtungen gem. § 36 Abs. 2 KiBiz;
 - d) Einrichtungen von Familienzentren nach § 42 KiBiz und die Einrichtung von plusKITAs nach § 44 KiBiz.

4. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Bei Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW auf dem Gebiet der Jugendhilfe soll das zu beteiligende Ratsmitglied nach Möglichkeit dem Jugendhilfeausschuss angehören. Dieses Mitwirkungsgebot gilt auch für Fälle gem. § 60 Abs. 2 GO NRW entsprechend.

§ 9

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11

Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten;
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hattingen vom 24.10.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 24.03.2026

Die Bürgermeisterin



Melanie Witte-Lonsing